

Ein Ostergruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ostern steht vor der Tür, und ähnlich wie im vergangenen Jahr werden wir das Fest auch dieses Mal pandemiebedingt mit Einschränkungen feiern müssen.

Das Fest wird erneut anders als gewohnt, denn Ostern ist für viele Menschen die Zeit der Bräuche, Reisen und vor allem die Zeit der Familie und des Zusammenseins. Doch auch dieses Jahr kommt es anders als gedacht. Wir sollen zu Hause bleiben und auf Abstand gehen. Unsere ganz persönliche Welt ist ziemlich klein geworden...



Diese Pandemie ist für uns alle eine große Herausforderung. Wir erleben eine Zeit voller Extreme und vielleicht auch Widersprüche, eine Zeit, die wir nie vergessen werden.

Die Sehnsucht nach Normalität wächst. Doch um diese wieder zu erlangen, müssen wir alle weiter durchhalten und die bekannten Maßnahmen einhalten – nicht nur ein bisschen, sondern umfassend. Und wenn wir diesen Kraftakt zusammen leisten, können wir bald wieder unbeschwert in den Urlaub reisen, mit Familie, Freundinnen und Freunden feiern, ins Theater, ins Kino oder in die Lieblingskneipe gehen, Musik in Clubs und auf Konzerten genießen und all die Dinge erleben, die uns jetzt so schmerzlich fehlen.

Beim Durchhalten hilft die Vorfreude auf das, was danach kommt. Jede und jeder hat etwas, auf das er oder sie sich freut. Etwas, wofür man sich an die Regeln hält. Und was dadurch auch gut für uns alle ist.

Und genau deshalb findet Ostern trotzdem statt!

Denn das Fest der Auferstehung macht Hoffnung auf einen Neuanfang. Nach dem Ostergedanken, welcher für Hoffnung und Neubeginn steht, sollen wir uns auf die guten Seiten konzentrieren. Nutzen Sie also diese Zeit um sich auf das Wesentliche zu besinnen. Erfreuen Sie sich, dass der Frühling Einzug gehalten hat und wir die lang ersehnten Sonnenstrahlen genießen können. Machen Sie Spaziergänge in Wald und Flur und erfreuen Sie sich am Grünen und Blühen der Natur. Genießen Sie diese gemeinsame Zeit im engsten Familienkreis und sorgen Sie für schöne Momente ohne die derzeit allgegenwärtigen Coronagedanken.

Es wird auch wieder eine Zeit nach Corona geben, in der wir uns wieder besuchen und umarmen können, in der wir wieder unbeschwert reisen und feiern können. Die aktuell geltenden Maßnahmen schließen nicht aus, dass wir auch zu Hause ein schönes Osterfest feiern werden. Und auch wenn wir nicht die gesamte Familie und unsere Freunde vereinen können – der Gedanke an sie zählt.

Bleiben Sie positiv, halten Sie durch und verbringen Sie trotz der einschränkenden Maßnahmen ein frohes Osterfest.

Herzliche Grüße

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Thomas Schäuble'.

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Zusätzliche Testtermine an Ostern für „SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
für die anstehenden Ostertage hat die Gemeinde Lauchringen zusätzliche Testtage an Gründonnerstag und Karsamstag organisiert. Für diese können Sie sich über das Reservierungsportal, das auf der Homepage der Gemeinde Lauchringen eingestellt ist, vorab anmelden. Das Reservierungsportal finden Sie unter:

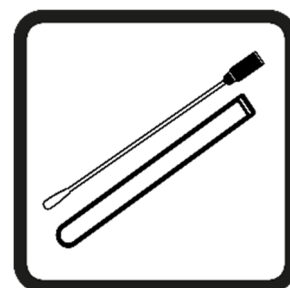
www.lauchringen.de

Natürlich helfen wir Ihnen auch telefonisch bei einer Terminreservierung im Rathaus Lauchringen unter Tel. 6095-0.

Die nächsten Termine sind:

- **Gründonnerstag, 01.04.2021, in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr**
- **Karsamstag, 03.04.2021, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr**
- **Mittwoch, 07.04.2021, in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr**
- **Freitag, 09.04.2021, in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr**

Die kostenlosen Antigen-Schnelltests finden in der **Gemeindehalle in Unterlauchringen, Jahnstraße 3, für Personen ohne Krankheitssymptome statt.**



Jedermann hat einen Anspruch auf eine anlasslose „Antigentestung“ mindestens einmal wöchentlich. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, da auch dies ein Beitrag dazu ist, um die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen und damit weitere Lockerungen zu ermöglichen. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Kommunaler Impftag für Lauchringer Senioren Ü80 am Samstag, 17.04.2021 im Kreisimpfzentrum in Tiengen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
am Samstag, 17. April 2021 findet ein kommunaler Sammelimpftag für Lauchringer Einwohner im Kreisimpfzentrum in der Stadthalle Tiengen statt. Teilnehmen können an diesem Impftag alle Einwohner, die mindestens 80 Jahre alt sind und die bisher keinen Impftermin erhalten haben.

In der kommenden Woche geht allen Personen die 80 Jahre oder älter sind, ein Infobrief der Gemeinde zu. Darin enthalten sind Informationen, wie Sie sich unkompliziert zu dem Termin anmelden können. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit auch bei der Impfung gegen das Coronavirus. Doch das solidarische Miteinander der Menschen trägt unsere Gesellschaft durch die Corona-Krise und ist noch immer der Schlüssel zur Pandemiebekämpfung.

Wir sind sehr dankbar, dass wir dieses Impfangebot für unsere ältesten, noch ungeimpfte Bürger erhalten und bitten Sie, diese Möglichkeit zu nutzen.

Ihre Gemeindeverwaltung Lauchringen

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz: Landratsamt Waldshut erlässt Allgemeinverfügung



LANDKREIS
WALDSHUT

Das Landesgesundheitsamt (LGA) hat am Freitag, den 26.03.2021, in seinem Lagebericht für den Landkreis Waldshut einen 7-Tage-Inzidenzwert (pro 100.000 Einwohner) von 109,9 ermittelt. Nach dem das LGA für Waldshut am 24.03.2021 einen Inzidenzwert von 108,2 sowie am 25.03.2021 einen Inzidenzwert von 118,7 feststellt hat, lag dieser Wert an drei Tagen in Folge bei über 100. Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg greift damit die sogenannte „Notbremse“. Das Landratsamt Waldshut hat daher auf seiner Homepage eine entsprechende Allgemeinverfügung veröffentlicht: <https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen>
Die Allgemeinverfügung trat ab Montag, 29.03.2021, 00.00 Uhr in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an, gelten folgende Beschränkungen:

- Der Einzelhandel darf kein Click & Meet (Öffnung nach vorheriger Terminvergabe) mehr anbieten. „Click & Collect“ (online bestellen und abholen) ist möglich.
- Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport ist untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen.
- Körpernahe Dienstleistungen (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen) mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, sind untersagt. Friseurbetriebe sind ebenfalls ausgenommen und bleiben geöffnet.
- Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Hinweis:

Die Corona-Verordnung wurde zum 29.03. geändert. Im Rahmen der „Notbremse“ gibt es keine Verschärfung der Kontaktbeschränkungen mehr. Es bleibt bei dem bekannten Grundsatz von 5 Personen aus zwei Haushalten, wobei die Kinder dieser Haushalte bis zum 14. Lebensjahr nicht mitgezählt werden.

Die genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn das Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt – eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die Allgemeinverfügung ist in ihrem vollen Wortlaut auf der Homepage des Landratsamts Waldshut unter „Bekanntmachungen“ nachzulesen (<https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen>).

Geflügelpest auch im Landkreis Waldshut

In mehreren kleineren Hühnerhaltungen im Landkreis ist die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, auch Klassische Geflügelpest oder umgangssprachlich „Vogelgrippe“ genannt) ausgebrochen. Bisher wurde das Virus in acht kleineren Hühnerhaltungen nachgewiesen, in mindestens 14 Geflügelhaltungen ist ein Ausbruch höchstwahrscheinlich.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamts Waldshut unter folgendem Link:
<https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/standard-titel-56>

WOCHENMARKT am Lindenplatz

frisch - regional - gemütlich



Samstag, 03.04.

9.00 bis 13.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Auto der Woche:

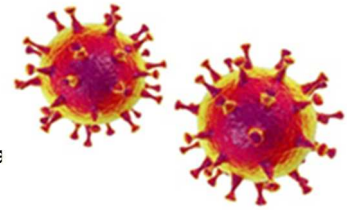
von



RENAULT
Passion for life

BINNER

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung



Die Landesregierung hat am 27. März 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 29. März 2021.

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung zum 29. März 2021

- Neustrukturierung der Corona-Verordnung. Die Paragraphen 1a bis 1i gehen in den restlichen Paragraphen auf. Dadurch werden die Regelungen übersichtlicher und sind einfacher und schneller zu erfassen, da zahlreiche Querverweise entfallen und einzelne Sachverhalte nicht mehr an verschiedenen Stellen geregelt sind.
- Bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen im Auto gilt für alle Insassen eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske). Paare, die nicht zusammenleben, gelten auch hier als ein Haushalt.
- Keine Verschärfung der Kontaktbeschränkung bei der „Notbremse“. Hier bleibt die allgemeine Regelung bestehen: Maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Definition von Schnell- und Selbsttests, die erforderlich sind, um gewisse Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können. Soweit ein negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser durch geschulte Dritte durchgeführt und ausgewertet werden oder unter Aufsicht eines geschulten Drittens durchgeführt und ausgewertet werden (§ 4a).
- Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung über Apps (§ 6 Absatz 4).
- In Stadt- und Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 dürfen Bibliotheken und Archive analog zu Museen ohne Einschränkungen öffnen.
- Der Buchhandel gehört nicht mehr zum Einzelhandel des täglichen Bedarfs. Für ihn gelten nun auch die entsprechenden Click&Collect- bzw. Click&Meet-Regelungen. Das Land setzt damit ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg um.
- Redaktionelle Anpassungen.

Zusätzlich zu den Änderungen weist die Landesregierung Landräte und örtliche Gesundheitsämter an, die Regelungen der „Notbremse“ umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehrere Tage hintereinander über 100 liegt. Dazu gehören die bereits in der vergangenen Version vorgesehenen Ausgangssperren am Abend. Bei 7-Tage-Inzidenzen von mehr als 100 wird die Landesregierung die Behörden vor Ort anweisen, Ausgangssperren zu verhängen, wenn alle anderen Maßnahmen versagt haben.

Die jeweils geltende Verordnung ist auf der Seite des Landes unter www.baden-wuerttemberg.de oder auf der Homepage der Gemeinde Lauchringen unter www.lauchringen.de eingestellt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Tierärztliche Bereitschaft

Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Praxis Dr. Steppat, Unterlauchringen 18 88
Praxis Rogg, Unterlauchringen 6 26 92
Praxis Dr. Spitznagel, Erzingen 0 77 42 / 53 00



**Bürgerbus fährt am
Dienstag, 06.04.**

Liebe Fahrgäste,

am kommenden **Montag, den 05.04.2021 ist ein Ostermontag**. Um Ihnen zu gewährleisten, dass sie trotzdem Ihre Wege erledigen können, fahren wir für Sie am **Dienstag, den 06.04.2021 zu den gewohnten Zeiten des Fahrplanes**.

VORSICHT RÜCKSICHT VORSICHT

**Mach den
Holländischen
Griff**

Jeder fünfte „Dooring-Unfall“ führt zu schweren oder tödlichen Verletzungen der Radfahrer. Daher immer mit der rechten Hand die Fahrertür öffnen. Dabei blickt man automatisch über die linke Schulter und kann vorbeifahrende Radfahrer besser erkennen.
Mehr Infos unter: derholländischegriff.de

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne **-Hinweise zum Reiseverkehr** **aus und in die Schweiz-**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Schweiz gilt derzeit als Risikogebiet (nicht als Hochinzidenz- und auch nicht als Virusvariantengebiet). Für Einreisende aus der Schweiz gilt, deshalb nach der „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“, die Pflicht zur Elektronischen Einreiseanmeldung, die Pflicht bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise im Besitz eines Negativtests zu sein und die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Es gibt allerdings Ausnahmen für z.B. Personen,

- die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen (Diese Ausnahme greift jedoch nur, wenn die Einreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zum Zwecke des Einkaufs erfolgt.)
- für Grenzpendler und Grenzgänger,
- für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren oder
- für Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen.

Da es immer wieder Nachfragen zu diesem Thema gibt, haben wir hier einige Fakten zusammengestellt:

Darf ich zum Einkauf quarantänefrei die Grenze überqueren?

Nein. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs nur für bis zu 24 Stunden ein- oder ausreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Der Einkauf ist ausdrücklich von dieser Privilegierung ausgenommen.

Darf ich kurzzeitig meine Familie in der Schweiz quarantänefrei besuchen?

Der bloße Besuch von Verwandten begründet keine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ausnahmen bestehen allerdings für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden.

Muss ich in Quarantäne, wenn ich im Rahmen eines Spaziergangs kurzzeitig die Grenze passiert habe?

Solange die Schweiz nicht als Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen ist, gilt, dass Spaziergänge und ähnliche sportliche Betätigungen wie Joggen oder Fahrradfahren im Rahmen der 24-Stunden-Regelung weiterhin quarantänefrei möglich sind, sofern die Bewegung an der frischen Luft im Vordergrund steht und man sich dabei noch im näheren Umfeld zum Wohnort bewegt. Spaziergänge und ähnliche sportliche Aktivitäten sind in der Regel allerdings dann nicht mehr quarantänefrei möglich, wenn Anfahrten mit dem Auto zum Zielort angetreten werden. Dann besteht keine Nähe mehr zum Wohnort; hier steht die Besichtigung der Natur steht im Vordergrund.

Darf ich für einen Ausflug in die Schweiz?

Reisen und Tagesausflüge, die überwiegend aus touristischen Gründen angetreten werden, sind derzeit nicht quarantänefrei erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel Ausflüge zum Skifahren, der Besuch im Zoo, der Kinobesuch, der Besuch im Schwimmbad oder ähnliches. Der Aufenthalt ist auch im grenznahen Risikogebiet nur mit anschließender zehntägiger Quarantäne bei Rückreise nach Baden-Württemberg möglich.

Verstöße gegen die oben genannten Pflichten zur Anmeldung, Testung oder häuslichen Quarantäne stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Hierfür können die zuständigen Behörden vor Ort Bußgelder bis zu einer Höhe von 25.000 Euro verhängen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es keiner besonderen Aufforderung Dritter, z.B. durch Zollbeamte oder ähnliches bedarf. Die Regelungen gelten aufgrund der erlassenen Verordnung. Jeder muss sich selbst über die geltenden Regelungen informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Werden Verstöße bekannt, sind die Behörden verpflichtet, entsprechende bußgeldbewehrte Verfahren einzuleiten. Fragen zu diesem Thema beantworten die zuständigen Ordnungsämter als Ortspolizeibehörden.

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altdorf Oberlauchringen"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 20.08.2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altdorf Oberlauchringen" in der Gemeinde Lauchringen beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet der Gemeinde Lauchringen liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 10,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altdorf Oberlauchringen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan zur Satzung (Stand 29.06.2020, Original-Maßstab 1 : 2.000) abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften, §§ 152 bis 156a) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2031 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.



**Gemeinde
Lauchringen**

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Altdorf Oberlauchringen"

**Lageplan zur Satzung über
die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets
"Altdorf Oberlauchringen"**

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets **"Altdorf Oberlauchringen"**

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: 20.08.2020

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

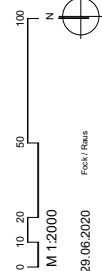
...auchringen, den 21.08.2020

.....
Thomas Schäuble
Bürgermeister

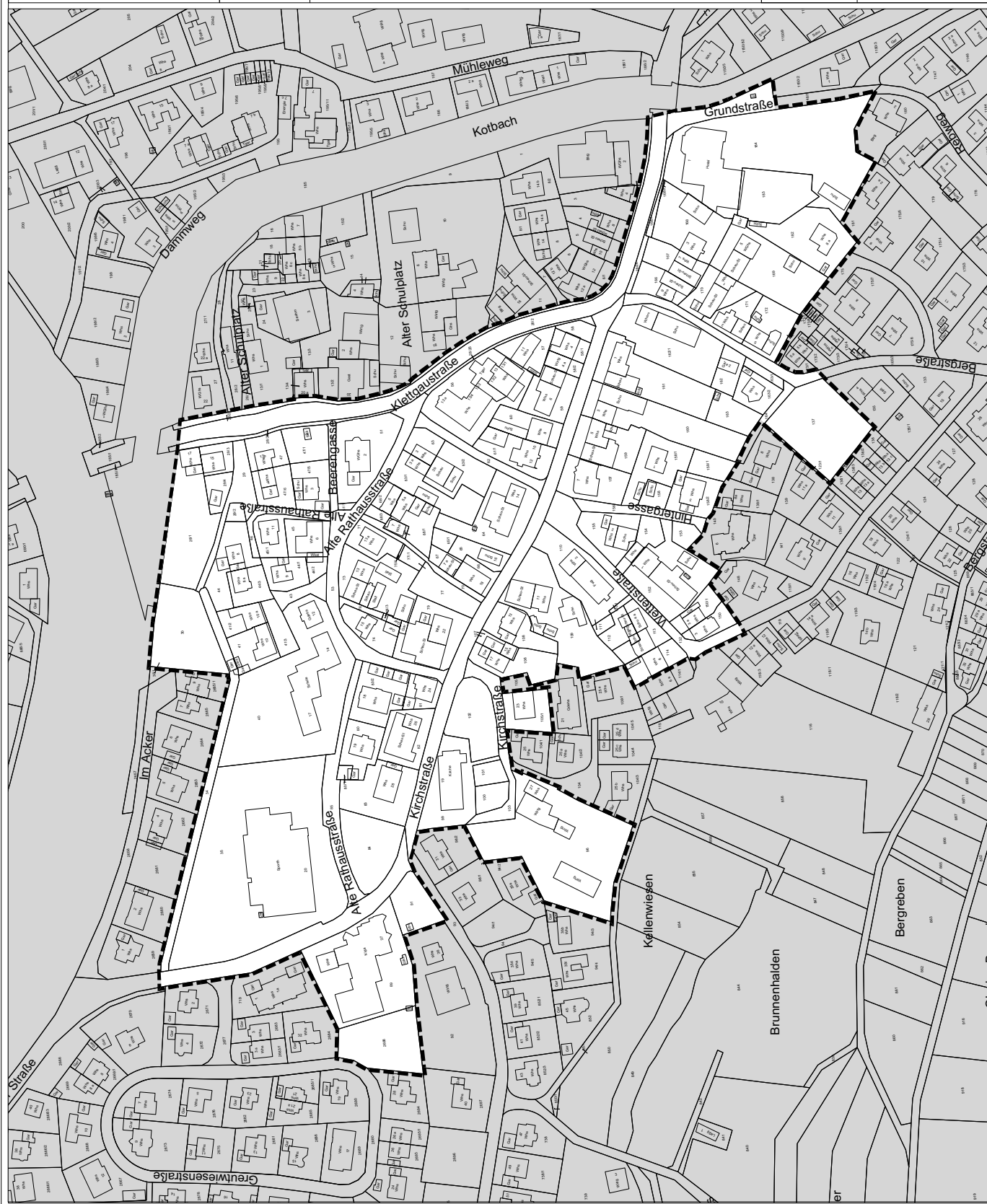
Ortsübliche Bekanntmachung: ..



Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 106 463 m²



LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Schulstraße 4
78166 Donaueschingen



Allgemeine Förderbedingungen

für private Erneuerungs- sowie Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altort Oberlauchringen“ der Gemeinde Lauchringen

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Voraussetzungen
 - 1.1.1 Lage des Grundstücks im förmlich festgelegten und gemäß Lageplan zur Satzung (Nr. 4) abgegrenzten Sanierungsgebiet.
 - 1.1.2 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen, wozu auch und vor allem der Erhalt denkmalgeschützter oder städtebaulich bedeutsamer Gebäude gehört. Eine Förderung nach Nr. 3.2.2 kann hierbei im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats im Rahmen der StBauFR erhöht werden.
 - 1.1.3 Nach Abschluss der Sanierung muss das Gebäude geeignet sein, seinem vorgesehenen Zweck noch langfristig zu dienen.
 - 1.1.4 Der Erneuerungsaufwand muss im Hinblick auf die Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein. Ausgenommen davon sind Kulturdenkmale oder Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bzw. im Umgebungsbereich eines eingetragenen Kulturdenkmals.
 - 1.1.5 Mindestausstattungsstandard entsprechend dem sozialen Wohnungsbau.
 - 1.1.6 Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine erforderliche Baugenehmigung oder die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen.
- 1.2 Maßnahmen
 - 1.2.1 **Erneuerungsmaßnahmen** bei bestehender Wohn-/Geschäftsnutzung sind insbesondere bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie bspw. zur Verbesserung:
 - des Querschnitts der Wohn-/Gewerbeeinheit
 - der sanitären Einrichtungen
 - der Belichtung und Belüftung
 - des Schall- und Wärmeschutzes
 - der Beheizung
 - der Energieversorgung und Entwässerung
 - der Funktionsabläufe der Wohnungen/Geschäfte
 - der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt
 - der Erschließung (z.B. neues Treppenhaus).

Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt oder der Umgebungsschutz durch ein eingetragenes Kulturdenkmal gegeben ist, werden auch die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten gefördert, soweit nicht für die Förderung ausschließlich die Zuständigkeit des Landesdenkmalamtes gegeben ist.

- 1.2.2 Nicht zuwendungsfähig ist die **Instandhaltung** (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.
- 1.2.3 Aufwendungen für den **Ausbau** oder **Anbau** von Räumlichkeiten sind nur dann als geringfügige Erweiterung förderfähig, sofern die Erweiterung zur Schaffung einer Familiengerechten Wohneinheit bzw. zur Gewerbesicherung erforderlich ist.
- 1.2.4 Aufwendungen für eine **Umnutzung** von bisher gewerblichen oder wohnwirtschaftlichen Zwecken dienenden Räumen sind unter Beachtung der Sanierungsziele förderfähig.
- 1.2.5 **Ordnungsmaßnahmen**, d. h. städtebaulich gebotene Abbrüche von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bei Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Neuordnungskonzept förderfähig. Dabei sind nur die reinen Abbruchkosten auf Nachweis bis zur Höhe des billigsten Bieters mit **max. 30.000,- €** entschädigungsfähig.
Untergehende Gebäuderestwerte werden nicht erstattet und Abbrüche von Baudenkmalen nicht gefördert.

2. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger kann grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer (auch Personen-mehrheit) sein, sofern er mit der Gemeinde eine Erneuerungsvereinbarung oder einen Ordnungsmaßnahmenvertrag abschließt. Es ist ausnahmsweise auch möglich, dass der Mieter eine Erneuerung durchführt, allerdings müssten dann im Rahmen der Erneuerungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer sämtliche Rechte und Pflichten aus der Erneuerungsvereinbarung an diesen Mieter abgetreten werden.

3. Art, Form und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung von Erneuerungsmaßnahmen besteht grundsätzlich in der Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages als nicht rückzahlbarer Zuschuss und in der Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen.
 - 3.1.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Kosten. Hierbei wird in etwa der Ausstattungsstandard des sozialen Wohnungsbaus bzw. üblichen Gewerbestandards als Obergrenze berücksichtigt und somit eine „Luxussanierung“ vermieden. Grundsätzlich sind Aufwendungen für Einrichtungen, Ausstattungen sowie Handwerkszeug nicht förderfähig.
 - 3.1.2 Eigenleistungen als unentgeltliche Arbeit des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen werden mit bis zu 15 % der Fremdkosten als förderfähig anerkannt. Bei der Förderung wird ein Regelstundensatz von **9,00 €** je Arbeitsstunde angesetzt, die detailliert (Datum der Ausführung, Name, Tätigkeit und Zeitaufwand) nachzuweisen sind. Schwarzarbeit d. h. Arbeit gegen Entgelt, ist gesetzlich nicht zulässig und damit nicht förderfähig. Bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen bleiben weitere rechtliche Schritte vorbehalten.
 - 3.1.3 Bauleistungen vor Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde (außer Planungsleistungen) sind nicht förderfähig.
 - 3.1.4 Sofern der Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Vorsteuererstattung hat – auch wenn er davon keinen Gebrauch macht – muss die in der Rechnung enthaltene erstattungsfähige Vorsteuer vom förderfähigen Aufwand abgesetzt werden. Dies gilt bei Erneuerungs- als auch bei Ordnungsmaßnahmen. Der Zuschussempfänger hat dies bei Abschluss der Vereinbarung zu erklären und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Ebenso können eingeräumte Skonti, unabhängig von der Inanspruchnahme, nicht gefördert werden.

3.2 Erneuerungsmaßnahmen

- 3.2.1 Bei allen Maßnahmen, die eine Veränderung der Fassadengestaltung zur Folge haben (z.B. Einbau neuer Fenster, Türen, Dachgauben, Dachdeckung, Farbgestaltung der Fassade, Balkon usw.) hat der Eigentümer vor Abschluss der Vereinbarung prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen, in welcher Weise sich das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes verändern wird. Die Förderung solcher Maßnahmen setzt voraus, dass die Veränderung der Fassade den Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde entspricht. Der Eigentümer sollte sich deshalb vorab mit der Gemeinde oder dem Sanierungsträger in Verbindung setzen.
- 3.2.2 Bei Maßnahmen, die den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen, wird für den förderfähigen Aufwand nutzungsunabhängig ein Regelzuschuss auf pauschaler Basis von **25 %** gewährt. Für Maßnahmen deren förderfähiger Kostenaufwand **20.000,00 €** nicht erreicht, wird kein Kostenerstattungsbetrag gewährt. Die Höchstförderung je Gebäude beträgt **40.000,00 €** bei maximal förderfähigen Kosten von **160.000,00 €**.
- 3.2.3 Die Auszahlung des Kostenerstattungsbetrages im Rahmen der Erneuerungsvereinbarung ist grundsätzlich wie folgt vorgesehen:

- **50 %** nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins bzw. Durchführung der Rohbauarbeiten und Bestätigung des bauleitenden Architekten, dass mindestens 50 % der vereinbarten Bauleistungen gemäß den veranschlagten Baukosten erbracht sind. Alternativ sind Rechnungsbelege vorzulegen.
- **30 %** nach Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme und einer diesbezüglichen Bestätigung des bauleitenden Architekten. (alt. Belege)
- **20 %** nach abschließender Rechnungslegung, Prüfung der vertragsgemäßen Durchführung und endgültiger Festsetzung des Kostenerstattungsbetrages.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Landesmittel. Abweichungen in der Auszahlung des Kostenerstattungsbetrages sind im Einzelfall möglich.

- 3.2.4 Der Kostenerstattungsbetrag wird zunächst auf der Grundlage einer Kostenschätzung mittels obigem Fordersatz (darin ist bereits ein Abzug für unterlassene Instandsetzungen enthalten) vorläufig ermittelt und endgültig nach Prüfung aller Schlussrechnungen prozentual zum tatsächlichen Rechnungsergebnis, höchstens bis zum vereinbarten Förderbetrag festgesetzt.

3.3 Ordnungsmaßnahmen

- 3.3.1 Eine Förderung privater Ordnungsmaßnahmen wird nur zur Erreichung der gemeindlichen Sanierungsziele und grundsätzlich als Entschädigung für nachgewiesene sanierungsbedingte Vermögensnachteile gewährt. Voraussetzung einer Förderung ist die städtebaulich abgestimmte Folgebebauung/-nutzung der freigeräumten Grundstücksfläche.
- 3.3.2 Bei Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Neuordnungskonzept werden die reinen Abbruchkosten (vgl. Nr. 1.2.5) zu 100 %, höchstens jedoch bis zur Obergrenze des billigsten der drei erforderlichen Angebote auf Nachweis mit **max. 30.000,- €** erstattet.
- 3.3.3 Eine Entschädigung evtl. vorhandener, im Zuge der Sanierungsmaßnahme untergehender Gebäuderestwerte wird nicht gewährt; Abbrüche von Baudenkmalen werden nicht gefördert.
- 3.3.4 Die Auszahlung der Erstattungsbeträge (Abbruchkosten) erfolgt zu 100 % nach vertragsgemäßer Durchführung der Ordnungsmaßnahme und Rechnungsprüfung.

4. Verfahren

- 4.1 Jeder interessierte Grundstückseigentümer kann sich bei der Gemeindeverwaltung bzw. beim Sanierungsbeauftragten informieren lassen. In den vorbereitenden Gesprächen -evtl. mit dem beauftragten Architekten- werden die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung im Einzelnen erörtert.
- 4.2 Nach Vorlage aller zur Vorbereitung einer Erneuerungsvereinbarung oder eines Ordnungsmaßnahmenvertrages erforderlichen Unterlagen wird vom zuständigen Sanierungsbeauftragten das entsprechende Vertragswerk vorbereitet und der Gemeinde zur Prüfung vorgelegt. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung kann unverzüglich mit den Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen begonnen werden.
- 4.3 Durch die Förderung von Ordnungs- bzw. Umnutzungsmaßnahmen ausgelöste Bodenwertsteigerungen sind durch einen entsprechenden Abzug bei der Bemessung des Erstattungsbzw. Förderbetrages zu berücksichtigen.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
*Ein vorzeitiger Beginn ist f*ür*dersch*idlich.

Lauchringen, den 20.08.2020



Müllabfuhr

Verschiebung der Müllabfuhr an den Osterfeiertagen

Entsprechend der üblichen Feiertagsregelung wird die Leerung der Restmülltonne sowie die Abholung der gelben Säcke an den Osterfeiertagen um jeweils einen Tag verschoben. Die Abfuhr wird wie folgt verlegt:



Restmülltonne:

Donnerstag, 08.04.2021 wird verlegt auf Freitag, den 09.04.2021

Gelbe Säcke:

Donnerstag, 08.04.2021 wird verlegt auf Freitag, den 09.04.2021

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Gemeindebücherei
LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde



Vorschlag der Woche:

Der brandneue Roman von Susan Elizabeth Phillips!

Nach einem schweren Schicksalsschlag lässt die 35-jährige Tess alles hinter sich und flieht Hals über Kopf in die abgelegene Ödnis des Runaway Mountain in Tennessee. Hier, in einer kleinen Hütte auf dem Berg nahe eines charmanten Örtchens, lässt Tess los – indem sie immer dann tanzt, wenn die Trauer sie wieder einmal überwältigt. Doch die laute Musik bleibt nicht unbemerkt, und eines Tages steht ein zwar sehr attraktiver, aber umso wütenderer Mann neben ihr – Ian North, ein bekannter Street-Art-Künstler, der ebenfalls gute Gründe hatte, die Einsamkeit der Berge zu suchen. Es ist Abneigung auf den ersten Blick, aber die Liebe hat sich noch nie hinter das Licht führen lassen ...



Wir halten laufend neue Bücher, Hörbücher und DVD's für unsere Leser/Innen bereit, auch viele aktuelle Titel der Bestsellerlisten.

Die Bücherei ist vorübergehend geschlossen!

Telefon 07741 / 686 637

E-mail: gemeindebuecherei@lauchringen.de

Alte Rathausstr. 12 - neben Grundschule Oberlauchringen

Sie finden unsere virtuelle Bücherei unter:
www.onleihe.de/lauchringen

Weitere Informationen auf der Internetseite der Gemeinde oder bei uns in der Bücherei.



Leider bleibt die Bücherei bis Ostern geschlossen. Trotzdem sind wir für sie da:

Möchten sie ihre ausgelesenen Bücher abgeben, so können sie das immer montags zwischen 16 und 19 Uhr kontaktfrei machen. Natürlich gilt immer

noch Click und Collect. Sie suchen sich mit Hilfe unseres Programms Findus am Computer, Tablet oder Smartphone die Bücher aus, die sie entleihen möchten und bestellen das Buchpaket per Email oder telefonisch von zu Hause aus. Wir richten ihnen ihre Wunschbücher und sie holen sie dann montags ab. Bestellungen, die vor 15 Uhr am Montag eingegangen sind, können am gleichen Tag abgeholt werden. Sie finden unseren Bestand an Medien unter

www.lauchringen.buchabfrage.de



Sauber machen in Lauchringen

Der Dorfputz musste ausfallen, deshalb eine Alternativ-Aktion

Von Montag, 12. April bis Sonntag, 18. April sind wir Lauchringer Bürger aufgerufen, einen Dorfputz zu machen. Hierbei geht es nicht darum, tatsächlich jeden Straßenrand zu reinigen, sondern ein Bewusstsein zu schaffen, sorgfältiger mit der Umweltverschmutzung umzugehen.

Ablauf: jedermann/-frau/-kind kann im FaZ während unserer Öffnungszeiten von 9 - 13 Uhr einen oder mehrere Müll-Eimer und -Säcke abholen und zum Müll-Sammeln mitnehmen - mit der Anmerkung, keinen eigenen Müll zu bringen!

Die Müll-Sammelaktion sollte individuell stattfinden – wann, wo und wieviel bleibt jedem selbst überlassen!

Bei der Rückgabe des gefüllten Eimers und/oder der Säcke gibt es einen kleinen Verzehr-gutschein vom FaZ (für Getränk, Eis, belegtes Brötchen o.ä.).

Wir sammeln den Müll und bringen ihn zum Bauhof in deren Container.

Vielen herzlichen Dank an die Gemeinde-Mitarbeiter für deren Unterstützung und an die Gemeinde für die Finanzierung der Gutscheine.

Die Aktion ist für eine Woche angelegt, mit letztmaliger Müll-Abgabe im FaZ am Montag, den 19. April.

Wir bitten die Corona-Bestimmungen einzuhalten.

Familienzentrum Hochrhein im Riedpark
u.hahn@faz-hochrhein.de, Bertold-Schmidt-Platz 7, Telefon 9679923



Alle Informationen vom FaZ und vom Abenteuerland findet ihr auch auf unserer Website <https://faz-hochrhein.de/>

Die FaZ-Tür ist vormittags geöffnet, an der Infotheke ist immer jemand, der Fragen und Wünsche und **die Bügelwäsche** entgegen nimmt. Ob Besorgungen, Einkäufe, Gespräche - meldet Euch bei uns, wir helfen gerne!

Unser Corona-Angebot: Unser Mittagessen zum Mitnehmen bitte zwischen 12 und 13 Uhr abholen

F E R I E N bis 12. April 2021

Bitte bis spätestens einen Tag vorher anmelden – persönlich, telefonisch oder per mail. Bitte bringen Sie verschiedene Behälter in einer Tasche mit; wir füllen das heiße, frisch gekochte Essen direkt ab. Sollten Sie Probleme haben zu kommen, melden Sie sich bei uns. Wir suchen und finden eine Lösung!

flexible integrative Schulkind-Betreuung

wir suchen ehrenamtliche Helfer*innen für die Hausaufgabenbetreuung und für bezahlte Nachhilfe

Fahrdienst, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Nachmittagsprogramm im Abenteuerland
Informationen: Andreas Schumpp/Andrea Schmidt

„der-, die-, das-Kurse“ für ausländische Frauen - wir machen weiter in kleinen Gruppen

Mittwoch, Donnerstag (Fortgeschrittene), Freitag (Anfänger) jeweils 9.30 – 11 Uhr, 1 €/Tag

Referentin: H. Breinig, pensionierte Lehrerin

Nachbarschaftshilfe

Wir möchten helfen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden und bieten unsere kostenlose Unterstützung an für Menschen, die zur Risikogruppe (Menschen ab 50 Jahre, Menschen mit Vorerkrankungen und/oder einem schwachen Immunsystem) gehören. Oder auch, wenn Sie in Quarantäne zuhause sind.

Wir können für Sie einkaufen gehen, beim Arzt ein Rezept abholen und es einlösen o.ä.

Zu unseren Öffnungszeiten können Sie gerne unser „**geben/nehmen-Regal**“, u.a. mit vielen Spielen und Büchern, besuchen und sich kostenlos bedienen. Allerdings nur jeweils zwei Personen gleichzeitig.

Auch unser „**Starter Kid-Regal**“ darf genutzt werden: gespendete, einwandfreie Babykleidung und Ausstattung (bis Größe 104) – wir leben im FaZ auch mit diesen Angeboten nachhaltig – man muss nicht alles neu kaufen!

Liebe Eltern, liebe Kinder (bis drei Jahre),

Der „Offene Treff“ trifft sich vorerst weiter **Online!!**. Wir möchten uns weiterhin mit euch austauschen, Energie tanken und eure und unsere Anregungen umsetzen. Dies ist auch virtuell möglich.

Die nächsten Treffen mit euren Kindern sind am Mittwoch, den 14. und 28. April von 9.00 - 10.30 Uhr.

Beim zweiten Treffen am 21. April von 19.45 - 21.15 Uhr seid ihr als Eltern im Mittelpunkt mit dem Thema: Gespräche in der Familie.

Ihr müsst euch nur bei Marion Dickmann: m.dickmann@dw-hochrhein.de melden, dann bekommt ihr den Zugangscode. Ihr könnt euch dann ganz nach eurem Rhythmus zuschalten. Wir freuen uns auf Euch!

Marion, Jenny und Steffy

ökumenischer Hof-Gottesdienst am Gründonnerstag (01.04.) um 10.30 Uhr - hinter dem FaZ im Generationenpark; die Bewohner um den Park können auf den Balkonen und Laubengängen teilnehmen. Aufgrund den AHA-Regeln und gemäß den Corona-Auflagen ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Deshalb ist eine Anmeldung beim evangelischen Pfarramt (Telefon: 07741/5550 bzw. lauchringen@kbz.ekiba.de) bis 29. März 2021 notwendig. Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter statt.

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr erreichbar und kümmern uns um Ihre Wünsche: 07741-9679923 Bertold-Schmidt-Platz 7, Tel. 07741/9679923 u.hahn@faz-hochrhein.de



Geburtstags-Jubilare

Die nachstehend aufgeführten Jubilare feiern im Laufe der nächsten Woche ihren Geburtstag:

Ortsteil Unterlauchringen

Am 03.04.2021 wird Herr Leo Paul Farischo 85 Jahre.

Am 07.04.2021 wird Herr Hans Meinen 85 Jahre.

Am 07.04.2021 wird Herr Osman Gültekin 70 Jahre.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich.

Hinweis: Bitte beachten Sie! Gemäß § 50 BMG gelten seit 01.11.2015 Einschränkungen bei der Weitergabe von Altersjubilaren an Presse, Mandatsträger oder Rundfunk:

Für die Altersjubilare dürfen nur der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.



DER DIGITALE DORFPLATZ für ein cleveres Zusammenleben



Besuchen Sie
**IHRE GEMEINDE
LAUCHRINGEN**
auf dem digitalen
Dorfplatz.

Willkommen auf dem digitalen Dorfplatz
der Gemeinde Lauchringen

Crossiety – Der digitale Dorfplatz für Lauchringen
ist eine lokale und sichere Kommunikationsplattform
für unser Dorf.

Mach mit und lad die App herunter – in 3 Schritten

1. App herunterladen oder www.crossiety.app im Browser aufrufen.
2. Registrieren
3. Verifizieren



Ist Ihr Personalausweis oder
Reisepass noch gültig ?

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein

St. Verena

Kath. Pfarramt Liebfrauen
Marienstr. 8
79761 Waldshut
Tel. 07751/83140
Email: waldshut@st-verena.de

Kath. Pfarramt Lauchringen
Schulstr. 14
79787 Lauchringen
Tel. 07751/8314-230
Email: lauchringen@st-verena.de

Freitag, 02. April 2021

05.00 Uhr Tiengen
09.30 Uhr Tiengen

09.30 Uhr Waldshut

11.30 Uhr Dogern

11.30 Uhr Unterlauchringen

15.00 Uhr Dogern

15.00 Uhr Tiengen

15.00 Uhr Unterlauchringen

15.00 Uhr Waldshut

18.00 Uhr Oberlauchringen
21.00 Uhr Waldshut

Karfreitagsbetstunde
Kinderkreuzweg (RBI) der
Erstkommunionkinder
Kinderkreuzweg der
Erstkommunionkinder
Kinderkreuzweg der
Erstkommunionkinder
Kinderkreuzweg (RBI) der
Erstkommunionkinder
Wort-Gottes-Feier mit dem
Kirchenchor Dogern (MS)

Karfreitagsliturgie
Wort-Gottes-Feier mit
Übertragung als
Live-Stream über
www.st-verena.de,
Musikalische Gestaltung:
Kirchenchor (RP)

Karfreitagsliturgie
Wort-Gottes-Feier (HG)

Karfreitagsliturgie
Wort-Gottes-Feier (PB)
musikalische Gestaltung:
Kirchenchor Liebfrauen

Karfreitagsliturgie
Rosenkranz
VERURTEILT - AM
GEDEMÜTIGT - AM
BODEN - ANGENAGELT -
ERHÖHT (Orgel: O.
Schwarz-Rossmann -
Texte: P. Bernhard)

**Orgelmeditation zum
Karfreitag**

Samstag, 03. April 2021

21.00 Uhr Dogern

21.00 Uhr Krenkingen

21.00 Uhr Tiengen

21.00 Uhr Unterlauchringen

21.00 Uhr Waldshut

Auferstehungsfeier mit
dem Kirchenchor Dogern,
Anmeldung erforderlich
07751 8314-220 (MS)

Auferstehungsfeier
Wort-Gottes-Feier
Mitgestaltet vom
Kirchenchor (KS)
Eucharistiefeier -
Live-Stream-Übertragung
auf www.st-verena.de
oder auf YouTube.-
Musikalische Gestaltung:
Kirchenchor (RP)

**Die Feier der heiligen
Osternacht**

Auferstehungsfeier
(RBI) musikalisch gestaltet
durch den Jugendchor
Soleil

Eucharistiefeier (PB)
musikalische Gestaltung
Kirchenchor Liebfrauen

**Die Feier der heiligen
Osternacht**

Sonntag, 04. April 2021

10.00 Uhr Dogern

Eucharistiefeier mit dem
Kirchenchor Dogern (US)
Festgottesdienst

10.00 Uhr	Tiengen	Festliche Osterlaudes (RBI)
10.00 Uhr	Unterlauchringen	Eucharistiefeier (PB) Festgottesdienst
10.30 Uhr	Tiengen	Wort-Gottes-Feier im Pflegeheim Haus am Vitibuck (KS)
16.45 Uhr	Waldshut MCH	Ökum. Gottesdienst zum Osterfest
18.30 Uhr	Waldshut	mit Männerschola DoReMi (KS) Feierl. Ostervesper

Montag, 05. April 2021

10.00 Uhr	Krenkingen	Eucharistiefeier (RP) mit Kirchenchor Krenkingen Festgottesdienst
10.00 Uhr	Oberlauchringen	Eucharistiefeier (US) Festgottesdienst
10.00 Uhr	Tiengen	Georg Philipp Telemann: Osterkantate "Victoria! Mein Jesus ist erstanden" für Solobass und Instrumente (KS) Kantatengottesdienst
10.00 Uhr	Waldshut	Oster-Familiengottesdienst mit Singschule DoReMi ☺ "Der Weg nach Emmaus"
11.00 Uhr	Lauchringen	Ökum. Gottesdienst zum Ostermontag in der evangelischen Matthäuskirche in Ul
16.15 Uhr	Tiengen	Eucharistiefeier der polnischen Gemeinde Rosenkranz
18.00 Uhr	Oberlauchringen	Rosenkranz

Dienstag, 06. April 2021

08.30 Uhr	Dogern	Laudes
18.00 Uhr	Oberlauchringen	Rosenkranz

Mittwoch, 07. April 2021

08.30 Uhr	Wt Taufkapelle	Laudes
09.00 Uhr	Tiengen	Eucharistiefeier (US)

Freitag, 09. April 2021

08.30 Uhr	Tiengen	Laudes
17.00 Uhr	Tiengen	Euchar. Anbetung ab 18Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr	Dogern	Eucharistiefeier (US)

Samstag, 10. April 2021

18.30 Uhr	Unterlauchringen	Eucharistiefeier (US)
-----------	------------------	-----------------------

Sonntag, 11. April 2021

10.00 Uhr	Tiengen	Wort-Gottes-Feier
10.00 Uhr	Waldshut	Eucharistiefeier (RP) vom Gemeindeteam Liebfrauen Waldshut werden die "neuen" Mitglieder vorgestellt und die "alten" Mitglieder verabschiedet. Andacht zum Sonntag der Barmherzigkeit Gestaltete Gebetsstunde
15.00 Uhr	Tiengen	

Bitte halten Sie vor, während und nach dem Gottesdienst den notwendigen Abstand (1,5 m) zwischen Personen ein!

Das Tragen einer Gesichtsmaske (FFP2-Maske oder OP-Maske) vor Mund und Nase ist verpflichtend.

Möglichkeiten zur Handdesinfektion stehen für Sie in der Kirche bereit. Die Kollekte erfolgt am Ausgang. Gemeindegesang ist nicht möglich. Zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist eine Datenerfassung erforderlich. Formulare können Sie von unserer Homepage downloaden oder: diese liegen bereits in den Kirchen aus und können

schon ausgefüllt zum jeweiligen Gottesdienst mitgebracht werden.

Bitte ziehen Sie sich warm an, die Kirchen werden zur Eindämmung des Virus nur bedingt geheizt.

Karfreitagsliturgie in Unterlauchringen

Bitte bringen Sie eine Blume zur Kreuzverehrung mit.

Pfarramt Lauchringen

Das Pfarramt in Lauchringen ist am Dienstag, 6. 4. und Mittwoch, 7. 4. geschlossen.

Rosenkranz in Oberlauchringen

An Karfreitag und Ostermontag wird in Oberlauchringen der Rosenkranz gelesen, weiterhin dienstags und sonntags um 18 Uhr.

Auferstehungsfeier in der Osternacht

Für die

**Osternacht
am 03. April Unterlauchringen
um 21.00 Uhr**

ist eine Anmeldung erforderlich:

Anmeldung telefonisch 07751/8314-230
oder per Mail lauchringen@st-verena.de

St. Andreas Frauen

Das Team begrüßt alle Frauen ganz herzlich!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein schönes, sonniges Osterfest.

Es würde uns sehr freuen, wenn wir uns
in absehbarer Zeit mal
wieder treffen könnten.

Bis dahin eine gute Zeit und bleibt gesund!

Das wünschen:

Hildegard, Christa, Manuela, Margret, Ursula und Doris

Herzliche Einladung zum Kinderkreuzweg an der Wutach



Wir laden Euch herzlich ein, am Karfreitag
auf dem Wutach-Damm, den Kreuzweg mit
Jesus zu gehen.

Der Weg hat 6 Stationen und kann
alleine/mit der Familie von 10 – 17 Uhr
erkundet werden.

Start ist an der Spindel an der
Lauffenmühle/Wiesenweg ab dort geht's
Richtung Oberlauchringen.



Wir freuen uns, wenn ihr mitmacht!



Euer Kinderkirchenteam

**Bitte haltet Euch an die aktuell
gültigen Corona – Bestimmungen!!!**



Kirchenchor Lauchringen

Kirchenchor Lauchringen an Ostern

Der Kirchenchor Lauchringen bedauert, dass wegen der Corona-Pandemie auch an Ostern keine kirchenmusikalischen Werke aufgeführt werden dürfen. Nach wie vor ist der Gemeindegesang untersagt und es dürfen auch keine Chorproben durchgeführt werden. Es ist daher vorgesehen, durch eine Schola die Wortgottesfeier am Karfreitag um 15.00 Uhr, sowie den Festgottesdienst am Ostersonntag um 10.00 Uhr in der Herz Jesu Kirche musikalisch mitzugestalten. Die Auferstehungsfeier am Samstagabend um 21.00 Uhr, ebenfalls in der Herz Jesu Kirche, wird durch den Jugendchor Soleil musikalisch umrahmt.

Am Ostermontag wird die Schola von Oberlauchringen ebenfalls um 10.00 Uhr den Festgottesdienst in der St. Andreas Kirche Oberlauchringen musikalisch mitgestalten.

Wir bitten um Verständnis für das erneut reduzierte kirchenmusikalische Programm über die Feiertage und hoffen, dass wir spätestens an Weihnachten die Gottesdienste wieder im gewohnten Umfang musikalisch mitgestalten dürfen.

Der Kirchenchor wünscht allen Gottesdienstbesuchern und Freunden der Kirchenmusik ein frohes und gesegnetes Osterfest.

Der Vorstand

Evangelische Matthäus-Gemeinde Lauchringen

Pfarrer: Matthias Hasenbrink
Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen
Tel: 07741/5550, Fax: 07741/5538
E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ekilau.de
Bürozeiten Pfarramt: Mo, Mi, Fr 09.00 – 11.00 Uhr



Wochenspruch:

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Offenbarung 1,18

Gründonnerstag, 01.04.21

10.30 Uhr Ökumenischer Hofgottesdienst
(hinter dem Familienzentrum auf den Lauben und Balkonen)

Karfreitag, 02.04.21

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Matthäuskirche (Pfr. M. Hasenbrink)

Ostersamstag, 03.04.21

18.00 Uhr – 20.00 Uhr Offene Kirche zur stillen Einkehr

Ostersonntag, 04.04.21

07.30 Uhr Auferstehungsfeier, Friedhof OL (Pfr. M. Hasenbrink)
10.30 Uhr Gottesdienst für Groß und Klein, bei schönem Wetter auf der Wiese neben der Kirche (Pfr. M. Hasenbrink)

Am Ostermontag findet kein Gottesdienst statt!

Dienstag bis Freitag, 06.04.–09.04.21

10.00 Uhr – 12.00 Uhr Offene Kirche zur stillen Einkehr

Sonntag, 11.04.21

10.30 Uhr Gottesdienst in der Matthäuskirche (Pfr. M. Hasenbrink)

Nähere Informationen zu den Gottesdiensten in der Kar- und Osterwoche

Solange die Inzidenz in unserem Landkreis unter 200 liegt, sind Präsenzgottesdienste möglich. Wichtig ist, dass Sie sich telefonisch 07741/5550 (sprechen Sie Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter) oder per Mail lauchringen@kbz.ekiba.de anmelden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Mithilfe und freuen uns auf Ihr Kommen!

Ein kleiner Ostergruß:

Liebe Gemeinde,
wenn Besuch kommt, ist das immer spannend: Wird es schön werden oder anstrengend? Kommt er überraschend oder konnte ich mich darauf vorbereiten? Wird es ein „Besuch der alten Dame“ wie in dem Stück von Friedrich Dürrenmatt, durch den alte Schuld wie eiternde Wunden aufbrechen und zugedektes Unrecht schwärend bedroht, ja tötet? Oder ist jemand, der heilt und tröstet wie ein Arzt beim Kranken? Oder einfach nur schön, wie alte Freunde, die in Erinnerungen und Geschichten schwelgen? Besuch ist spannend.

Jesus zieht in Jerusalem ein. Er kommt zu Besuch. Und auch hier sind die Erwartungen gespannt: Bangend, hoffend, ärgerlich oder sehnsüchtig? Denn Jesus bringt Bewegung. Er fordert heraus. Weil er radikal liebt und radikal diese Liebe lebt. Weil sich darin ein Gott abbildet, der radikal anders ist, als der Gott, den sich die Frommen und Klugen zurechtgelegt haben. Die Menschen spüren: Hier ist eine Chance. Etwas Neues. Jemand, der anders ist. Wohltuend und herausfordernd zugleich. Der passt nicht in die Erwartungen und landläufigen Muster. Und er wird auch die Menschen überraschen, die da am Tor stehen und jubeln. Er wird sich nicht zum König machen mit einem Heer und guten Gesetzen. Er wird nicht das Volk befreien von der römischen Besatzungsmacht. Er wird sich ausliefern – an uns. Das ist ihm damals nicht gut bekommen. Geschlagen, ausgelacht, ans Kreuz geschlagen, da war nicht mehr viel übrig vom Jubel, als er einzog. Und doch liegt in all diesem ein Geheimnis: Die Liebe hat nicht aufgehört. Sie hat nicht befohlen wie ein König. Sie ist gekommen. Auf einem Esel. In einem Lächeln. In einem, der bereit war, für die Liebe jeden Weg zu gehen. Diese Liebe wurde zerbrochen. Getötet. Begraben. Aber kann ich Liebe töten? Bleibt die Liebe im Tod und im Grab stecken? Die Bibel erzählt es anders. Dass da etwas erwacht ist. Jemand auferstanden ist als Bild der Liebe, die sogar den Tod überwindet und das Zerbrochene heilt. Diese Liebe hat seither Menschen nie mehr losgelassen. Menschen haben gebetet, gehofft, geglaubt und gewagt: Komm Herr Jesus auch zu uns.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen eine gesegnete Kar – und Osterzeit

Ihr Pfr. Matthias Hasenbrink

VEREINSMITTEILUNGEN



Musikverein Oberlauchringen e.V.
www.mvoberlauchringen.de

**Der Musikverein Oberlauchringen wünscht
allen MusikerInnen, Ehrenmitgliedern,
Gönnern und Sponsoren, sowie allen
Freunden des Vereins**

Frohe  stern
Die Vorstandschaft 



**Verband Wohneigentum
Gemeinschaft
Unterlauchringen**



Frohe Ostern
**und bleibt gesund
wünscht der Verband Wohn-
eigentum Gemeinschaft
Unterlauchringen allen
seinen Mitgliederfamilien.**



**Chorgemeinschaft
Oberlauchringen**

Singen – mit Spaß dabei
www.cgol.de

Liebe Sängerinnen, liebe Sänger,

wir wünschen allen Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern
ein gesegnetes frohes Osterfest!!!

Eure Vorstandschaft



SC LAUCHRINGEN 1922 e.V.
www.sclauchringen.de



**Traditionelles Osterreiersuchen am
Ostermontag abgesagt!**

Der Sportclub Lauchringen muss leider sein traditionelles
Ostereiersuchen auf dem Sportplatz auch dieses Jahr absagen.



**Der Sportclub Lauchringen wünscht aber trotzdem
seinen Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren ein schönes
Osterfest. Bleiben Sie gesund!**

Ihr SC Lauchringen

Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in
Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt.

Testen Sie Ihr Risiko!



Jetzt unter www.herzstiftung.de